



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

**1. Anwendungsbereich**

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auf die von AFV durchgeführten Verkäufe von Produkten angewendet.

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit den Sonderbedingungen, die in der von AFV an den Kunden gesendeten Auftragsbestätigung enthalten sind, die Reglementierung des zwischen AFV und dem Kunden bestehenden Kaufvertrags.

Die der Auftragsbestätigung hinzugefügten Klauseln überwiegen vor den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn diese unvereinbar sind.

**2. Perfektionierung der Bestellung**

Die Bestellung gilt als perfektioniert, wenn die Auftragsbestätigung vom Kunden unterschrieben zurückerstattet wird, oder wenn nicht anders angegeben, nach Ablauf von fünf Tagen ab Eingang der Auftragsbestätigung seitens des Kunden.

**3. Eigentum**

Unabhängig von den vereinbarten Lieferbedingungen gehen die Waren mit ihrer Identifizierung im Moment der Versandvorbereitung in das Eigentum des Kunden über.

**4. Lieferung und Abnahme des Materials**

Das Material wird für den Versand auf Eisenbahnwagons oder Pkw vorbereitet.

Eventuelle Kosten für den Versand der Waren auf anderen Transportmitteln werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Wenn der Kunde nach Ablauf von 10 Tagen ab der Mitteilung der Versandbereitschaft des Materials die Ware noch nicht abgeholt hat, behält sich AFV vor, dem Kunden die Kosten für Einlagerung, Verwahrung, Versicherung, Arbeitskraft für Umstellungen, Passivzinsen, usw. zu berechnen und eine Rechnung mit den Preisen und Bedingungen auszustellen, die ab dem Tag der Bestellung gültig sind.

**5. Gewichts- und Maßtoleranzen**

Zulässig ist eine Gewichtstoleranz auf die Gesamtmenge der versandten Fertigprodukte (Walzprofile) von mehr oder weniger 3 % im Vergleich zur beim Kunden gewogenen Gesamtmenge der Waren.

Zulässig ist eine Gewichtstoleranz auf die Gesamtmenge der versandten Fertigprodukte (Walzprofile) von mehr oder weniger 10 % im Vergleich zur bestellten Gesamtmenge der Waren.

Zulässig ist eine Gewichtstoleranz auf die Gesamtmenge der versandten Halbfertigprodukte (Knüppel) gleich mehr oder weniger 5 % im Vergleich zur bestellten Gesamtmenge der Waren.

Die Nennabmessungen sind ungefähre Werte, für die die üblichen Toleranzen angewandt werden.

**6. Zahlungsbedingungen**

Zahlungen müssen innerhalb der in der Rechnung angeführten vereinbarten Frist und mit den ebenfalls angegebenen Modalitäten erfolgen.

Auf keinen Fall darf der Auftraggeber die Zahlung verzögern oder aufschieben.

Die Verrechnung der Schulden des Kunden mit etwaigen gegen AFV bestehenden Forderungen ist nicht zulässig.

Jedes Mal wenn die Vermögenslage des Kunden nach Dafürhalten des Verkäufers so geworden ist, dass sie die Zahlung der Rechnungen infrage stellt, ist der Verkäufer berechtigt die Weiterführung der Lieferbeziehungen einzustellen.

**7. Zahlungsverzögerung**

Im Falle der Zahlungsverzögerung ist AFV berechtigt, dem Auftraggeber rechtswirksam und ohne Erfordernis einer Mahnung Zinsen zum geltenden amtlichen Diskontsatz, erhöht um 3 Punkte, zu berechnen. Die mangelnde Einhaltung der Zahlungsbedingungen seitens des Kunden berechtigt AFV außerdem die laufenden Lieferungen einzustellen oder die vorzeitige Zahlung zu verlangen.

**8. Abnahmeprüfung**

Vor dem Versand wird das Material den Kontrollen und Prüfungen unterzogen, die von den in der Auftragsbestätigung angeführten Normen vorgesehen sind.

Ersuchen um andere Abnahmeprüfungen müssen im Moment der Bestellung angegeben werden; diese werden vor dem Versand ganz im Werk von AFV durchgeführt: die entsprechenden Kosten und die Honorarrechnungen der Prüftechniker gehen gänzlich zu Lasten des Auftraggebers.

Nach dem positiven Ergebnis der Abnahmeprüfung gilt das Material definitiv als angenommen.

**9. Gewährleistungen**

AFV garantiert für die Konformität des Materials mit den Anforderungen der Normen und Lastenhefte, die in der Auftragsbestätigung angeführt sind. AFV haftet nicht für die Anwendungen und Behandlungen, denen das Material beim Kunden oder von ihm Beauftragten unterzogen wird, und garantiert auch nicht für die Eignung des Produktes für spezifische Verwendungen.

**10. Reklamationen**

Etwaige Reklamationen wegen Mängeln der Ware müssen schriftlich innerhalb von höchstens 15 Tagen ab Eingang der Ware erfolgen.

Sofern die Reklamation fristgerecht erfolgt und berechtigt ist, verpflichtet sich AFV ausschließlich zur Ersatzlieferung der als defekt anerkannten Ware, die an denselben Lieferort erfolgt, wie die ursprüngliche Lieferung. Der Kunde ist nicht berechtigt die Vertragsauflösung zu verlangen, die Zahlung der Rechnung für das beanstandete Material einzustellen oder Schadenersatz, Entschädigungen, Vergütungen oder Kostenerstattungen für bereits an defektem Material durchgeführte Bearbeitungen einzufordern.

**11. Vertragsauflösung**

AFV ist befugt aufgrund von höherer Gewalt und/oder eine der folgenden Bedingungen ganz oder teilweise von dem definitiv abgeschlossenen Kaufvertrag, wie auch von den noch zu definierenden Kaufverträgen zurückzutreten:

- Streiks in Verladehäfen, nach Mitteilung für versandbereite Ware, während mehr als 10 aufeinanderfolgenden Tagen im Zeitraum eines Monats;
- Streiks der Eisenbahn und des Transportunternehmens, ebenfalls nach Mitteilung für versandbereite Ware, während mehr als 10 aufeinanderfolgenden Tagen im Zeitraum eines Monats;

In allen Rücktrittsfällen hat der Käufer kein Recht auf Schadenersatz, Vergütungen oder Kostenerstattungen.

**12. Höhere Gewalt**

Als höhere Gewalt gelten die folgenden Ereignisse: Krieg (erklärt oder nicht), Aufstände, Explosionen, Streiks, Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Brände, Erdbeben, Aktionen von Staatsfeinden oder Regierungsgegnern, Epidemien, Quarantäne, Embargos, welche die reguläre Vertragserfüllung verhindern.

**13. Änderung der Vermögenslage des Auftraggebers**

Im Falle der Änderung der Vermögenslage des Auftraggebers gemäß Art. 1461 ital. ZGB behält sich AFV das Recht vor, entweder die Durchführung der Lieferung abzubrechen, Vorauszahlung zu verlangen oder vom Kunden adäquate Garantien zu fordern.

**14. Geheimhaltung und Werbung**

Der Käufer muss die von AFV erhaltenen Informationen und technischen Unterlagen, die sich auf die Eigenschaften der Materialien beziehen, die Gegenstand des Kaufauftrags sind, als vertraulich behandeln und darf sie weder ganz noch teilweise an Dritte weitergeben. Der Käufer wird keine Informationen über die betreffende Bestellung zu Werbezwecken weitergeben, sofern dies nicht ausdrücklich und schriftlich von AFV genehmigt wurde.

**15. Abgaben und Steuern**

Alle im Land des Käufers gültigen gegenwärtigen oder künftigen Abgaben und Steuern gehen zu dessen Lasten.

**16. Änderungen**

Sofern nicht von uns schriftlich genehmigt, ist jede Änderung, jeder Zusatz oder Abweichungen bezüglich der allgemeinen Geschäftsbedingungen wirkungslos.

**17. Anwendbares Recht**

Der vorliegende Kaufvertrag untersteht dem italienischen Recht.

Für alle nicht in den allgemeinen Geschäftsbedingungen behandelten Fälle findet das italienische Recht Anwendung.

**18. Gerichtsstand**

Für jede Streitigkeit in Bezug auf Bestehen, Ausführung oder Auslegung des vorliegenden Vertrags ist unter Anwendung des italienischen Rechts ausschließlich das Gericht von Vicenza zuständig.